

Synopse zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kleve vom 01.08.2011

Änderungen in **Fettdruck**

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 4 Tiere</p> <p>(5) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.</p> <p>(6) Von den Regelungen in Abs. 1 bis 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Tiere</p> <p>(5) Wildlebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden.</p> <p>(6) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben ihre Katze, sobald sie fünf Monate alt ist, von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen, bevor der Katze Zugang ins Freie gewährt wird. Als Katzenhalterin bzw. Katzenhalter gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.</p> <p>(7) Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 6 zugelassen werden, wenn die privaten Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters den durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen deutlich überwiegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin oder des Katzenhalters an der Fortpflanzung (z.B. Zucht) ihrer bzw. seiner Katze besteht sowie eine Kontrolle, Versorgung und Vermittlung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird.</p> <p>(8) Von den Regelungen in Abs. 1 bis 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Erlaubnisse, Ausnahmen</p> <p>Der Bürgermeister kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Erlaubnisse, Ausnahmen</p> <p>Die Bürgermeisterin kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von</p>

Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.	den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
---	---